



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Eva-Maria Polzer
E-Mail: eva-maria.polzer@bvwg.gv.at
Durchwahl: 152449
Geschäftszahl: BVwG-100.903/0022-
Präs/2016
DVR: 0939579

nachrichtlich:
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

Wien, am 11. November 2016

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG) - Begutachtungsverfahren**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum mit Schreiben vom 07.11.2016 übermittelten Begutachtungsentwurf, GZ BMWFW-43.900/0006-WF/V/2/2016, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG), wie folgt Stellung:

1. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass bereits in den Ministerialentwürfen zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGAnpG - Inneres (466/ME XXIV. GP) sowie zum Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015 (153/ME XXV. GP) im Zusammenhang mit dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz bzw. sodann dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 zunächst jeweils eine (explizite) Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Bundesministers als (Stiftungs- oder Fonds-)Behörde vorgesehen war, diese Zuständigkeit in beiden Fällen jedoch letztlich vor Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes wieder verworfen wurde.

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu GZ BKA-600.076/0004-V/5/2013 (15/SN-466/ME XXIV. GP) bzw. GZ BKA-600.437/0002-V/5/2015 (13/SN-153/ME XXV. GP), verwiesen werden, wonach „*die Zuständigerklärung des Bundesverwaltungsgerichtes nochmals überprüft werden [sollte]*“, da diese „*jedenfalls einer Zustimmung der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG [bedürfte]*“ (13/SN-153/ME XXV. GP, S. 3-4) bzw. „*[z]ur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers als Stiftungs- und Fondsbehörde (...) daher gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG (...) das Landesverwaltungsgericht zuständig (ist)*“ und „*[e]ine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes [...] gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG einer Zustimmung der Länder [bedürfte]*“ (15/SN-466/ME XXIV. GP, S. 5-6).

Vor diesem Hintergrund erscheint der in Art. 1 § 23 der Erläuternden Bemerkungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 14 Abs. 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 ergehende Hinweis auf eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend Beschwerden gegen Bescheide der jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister in Angelegenheiten der Abberufung von Organwalterinnen und Organwaltern zweifelhaft.

2. Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Einschätzung hinsichtlich der Anzahl allfälliger in diesem Zusammenhang zu erwartender Beschwerdeverfahren zu entnehmen ist, sodass offen bleibt, wie hoch sich ein zusätzlicher budgetärer Mehraufwand in diesem Zusammenhang darstellen würde.

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt